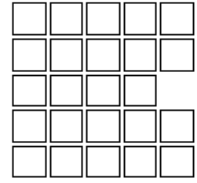


Richtlinien

der Stadt Erlangen für den Bau und Erwerb von
Familieneigenheimen und Eigentumswohnungen für

kinderreiche Familien



Die Stadt Erlangen fördert den Bau oder Erwerb von
Familieneigenheimen und Eigentumswohnungen für kinderreiche Familien im Stadtgebiet. Die
Förderung soll diesen Familien die Schaffung von Wohnungseigentum ermöglichen oder
erleichtern.

§ 1 Art der Förderung

- (1) Die Stadt gewährt im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse.
- (2) Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 2 Antrag

- (1) Die Förderungsmittel sind beim Liegenschaftsamt der Stadt zu beantragen.
- (2) Das Liegenschaftsamt teilt mit, welche Unterlagen vorzulegen sind.
Es entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien über den Antrag, erteilt gegebenenfalls den
Bewilligungsbescheid kostenfrei und veranlasst die Auszahlungen.

§ 3 Begünstigter Personenkreis

- (1) Begünstigt sind Familien mit 3 und mehr im Haushalt des Antragstellers lebenden Kindern,
für die dem Antragsteller oder seinem Ehegatten Kindergeld gewährt wird.
- (2) Ist ein Mitglied der Familie schwerbehindert, so wird die Förderung auch Familien mit
2 Kindern gewährt.

§ 4 Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Das Jahresgesamteinkommen der begünstigten Familie, das ist das Einkommen aller
im Haushalt lebenden Familienmitglieder, darf 62% der Einkommensgrenze des
Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG) nicht übersteigen.
Im einzelnen gelten die Bestimmungen des BayWoFG i.V.m. der Verordnung zur
Durchführung des Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts (DVWoR).
- (2) Die Förderung wird nur gewährt, wenn
 - a) die begünstigte Familie zur Zeit der Antragstellung in Erlangen wohnt **oder**
 - b) sich der Arbeitsplatz mindestens eines der beiden Ehegatten zur Zeit der
Antragstellung in Erlangen befindet **und**
 - c) das Bauvorhaben noch nicht begonnen ist. Beim Erwerb von Eigentumsmaßnahmen
darf der notarielle Kaufvertrag noch nicht abgeschlossen sein.
- (3) Wenn die begünstigte Familie oder einzelne Mitglieder der Familie bereits Eigentümer
eines Wohngebäudes, einer Wohnung oder eines Baugeländes sind, kann das
Vorhaben der Familie nur gefördert werden, wenn der Familie das Nutzen des
Eigentums nicht oder nicht mehr zumutbar ist, falls das Eigentum nicht zur
Verwirklichung des Vorhabens benötigt wird und wenn das Eigentum verkauft wird
und der Verkaufserlös als Eigenkapital zur Finanzierung des neuen Vorhabens voll
verwendet wird.
- (4) Die Förderung wird für den Antragsteller und seinen Ehegatten nur einmal und nur für
ein Vorhaben gewährt.

Bitte wenden!

§ 5 Förderungsfähigkeit des Vorhabens

- (1) Gefördert wird der Bau oder Erwerb eigengenutzter Familieneigenheime und Eigentumswohnungen, die den Bestimmungen für den sozialen Wohnungsbau unterliegen, wenn sie im Stadtgebiet Erlangen liegen.
- (2) Bei Neubauten sind die technischen Wohnungsbauförderungsbestimmungen (WFB) zu beachten.

§ 6 Höhe des Zuschusses

- (1) Der Zuschuss beträgt
 - a) bei einem Familieneigenheim je Kind 2.600,-- Euro
 - b) bei einer Eigentumswohnung je Kind 2.100,-- Euro
- (2) Berücksichtigt werden die in § 3 genannten Kinder.

§ 7 Zahlungszeitpunkt

- (1) Vor Zahlung des Zuschusses sind die gesicherte Finanzierung des Vorhabens und die im Grundbuch vollzogene Auflassung nachzuweisen. Bei Kaufeigenheimen und Kaufeigentumswohnungen genügt der Nachweis der Eintragung einer Auflassungsvormerkung im Grundbuch und die Vorlage einer selbstschuldnerischen Bürgschaftserklärung des Bauträgers, wenn der Kaufvertrag den Mindestanforderungen genügt, die bei öffentlich geförderten Bauvorhaben gestellt werden.
- (2) Die erste Hälfte des Zuschusses wird nach Fertigstellung der Kellerdecke, die zweite Hälfte nach Fertigstellung des Rohbaus bezahlt.

§ 8 Rücknahme der Zuschussbewilligung

Die Bewilligung ist zurückzunehmen, wenn

- a) die begünstigte Familie das geförderte Vorhaben nicht selbst bezieht oder
- b) das geförderte Vorhaben innerhalb von 10 Jahren nach Bezugsfertigkeit veräußert wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 01.01.1981 in Kraft und wurden zuletzt am 27.09.2001 geändert; sie wurden mit Wirkung vom 01. 05.2007 redaktionell an die geänderte Gesetzeslage (Föderalismusreform, BayWoFG) angepasst. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt zur Förderung des Wohnungsbaues für kinderreiche Familien vom 25.11.1964 in der Fassung vom 01.01.1987 und 01.01.1980 außer Kraft.